

## Kreisschreiben

des

eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche  
Kantonsregierungen, betreffend die Heiraten zwischen  
Angehörigen der Schweiz und Italiens.

(Vom 17. September 1880.)

---

Hochgeachtete Herren!

Gemäß Artikel 103 des italienischen Civilgesetzes hat ein Ausländer, wenn er sich in Italien verehelichen will, dem dortigen Civilstandsbeamten eine Erklärung der kompetenten Behörden seines Heimatlandes vorzuweisen, des Inhalts, daß nach den bezüglichen Landesgesetzen der beabsichtigten Ehe keinerlei Hindernisse im Wege stehen (Certificato di nulla osta). Um mit Sicherheit diese Erklärung ausstellen zu können, gibt es nach unserm schweizerischen Civilstandsgesetze keinen andern zuverlässigen Anhaltspunkt, als die gesetzmäßig vorausgegangene Eheverkündung. Das italienische Gesetz ruft auch ausdrücklich den „bezüglichen Gesetzen“ des Auslandes und verlangt eine auf jene Gesetze gestützte Erklärung.

Das schweizerische Konsulat in Genua macht uns nun die Mittheilung, daß einige Kantonalbehörden vorkommendenfalls die Verkündung der Ehe am Heimatsort des betreffenden schweizerischen Angehörigen wenn nicht geradezu verweigern, doch als gänzlich unnütz und überflüssig erklären und so der Meinung Raum geben, das Erforderniß der vorausgehenden Eheverkündung in der Schweiz beruhe lediglich auf einem eigenmächtigen Verlangen des Konsuls. Dem ist nun nicht so; die Eheverkündung hat vielmehr stets vor-

auszugehen, um darüber vollständige Sicherheit zu erlangen, ob die vorerwähnte Erklärung (Certificato di nulla osta) ausgestellt werden kann oder nicht.

Wir laden Sie deßhalb ein, Ihre Civilstandsämter anweisen zu wollen, vorkommendenfalls jeweilen die Eheverkündigung vorzunehmen. In solchen Fällen aber, wo Sie selbst eine Verkündigung als unnöthig erachten sollten, wollen Sie dafür besorgt sein, daß dem betreffenden Konsulat eine dem Certificato di nulla osta entsprechende Erklärung zugestellt werde.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 17. September 1880.

*Der Vorsteher des eidg. Departements des Innern:*

**Schenk.**



**Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche  
Kantonsregierungen, betreffend die Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und  
Italiens. (Vom 17. September 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1880
Date	
Data	
Seite	701-702
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.